

Niederschrift
über die
Sitzung des Marktgemeinderates
Schliersee
v o m 19. Juli 2016
im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GRin Bommer	GR Dr. Mayer-Hubner
GR Dürr	GRin Metz
GR Guggenbichler	GR Schauer
GR Höltschl E.	GRin Dr. Seidenfus
GR Höltschl J.	GR Sprenger
GR Kieninger	GR Waas
GRin Leitner A.	GR Weitl
GR Leitner M.	2. Bgm. Wunderle
GR Markhauser	GR Zeindl

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GR Dr. Dombrowsky	GR Mödl
-------------------	---------

Unentschuldigt fehlten:

-/-

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Leitner M.	163	-/-	-/-

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
-/-	-/-	-/-	-/-

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Lfd. Nr. 159	anwesend: 19		
<p>Bürgerbegehren (Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids) „Schliersees Schönheit bewahren – keine Produktionsanlagen im Landschaftsschutzgebiet am See“</p> <p>Der Vorsitzende weist im Rahmen seiner einleitenden Worte darauf hin, dass es sich beim beantragten Bürgerentscheid um eine demokratische Entscheidung handelt. Der Vorsitzende appelliert an alle Beteiligten, einen fairen „Wahlkampf“ zu führen.</p> <p>Der von den Vertretern des Bürgerbegehrens am 11.07.2016 eingereichte Antrag auf die Durchführung eines Bürgerentscheids beinhaltet ursprünglich folgende Fragestellungen:</p> <p>„Stimmen Sie folgendem Antrag zu?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flurstücke 270, 271/4 und 271/5 verbleiben im Landschaftsschutzgebiet. 2. Für die Wiese mit Biotop (Flurstück 270) wird kein Bebauungsplan aufgestellt. 3. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 68 „Seestraße“ zur Wohnbebauung bleibt unverändert. 4. Die Gemeinde ergreift alle rechtlich zulässigen Maßnahmen gegen das Bauvorhaben der Firma Kroha ImmoInvest GmbH & Co. KG zur Verpachtung an die Sixtus – Werke Schliersee GmbH an der Seestraße.“ <p>Mit Anschreiben vom 11.07.2016 wurde von den Vertretern des Bürgerbegehrens von ihrer Ermächtigung Gebrauch gemacht, Änderungen in Teil 1 vorzunehmen, die den Kern des Antrags nicht berühren. Das Bürgerbegehren lautet nunmehr wie folgt:</p> <p>„Stimmen Sie folgendem Antrag zu?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde nimmt beim Landkreis Miesbach den Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Schliersee und Umgebung“ wegen Ansiedlung der Sixtus Werke GmbH auf den Grundstücken Flur-Nrn. 270, 271/4 und 271/5 zurück. 2. Für die Wiese mit Biotop (Flurstück 270) wird kein Bebauungsplan aufgestellt. 3. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 68 „Seestraße“ zur Wohnbebauung bleibt unverändert. 4. Die Gemeinde ergreift alle rechtlich zulässigen Maßnahmen gegen das Bauvorhaben der Firma Kroha ImmoInvest GmbH & Co. KG zur Verpachtung an die Sixtus – Werke Schliersee GmbH an der Seestraße.“ <p>Für GR Zeindl sind die Teilfragen Nrn. 1 bis 3 grundsätzlich in Ordnung. Hierüber soll der Bürger entscheiden. Die Teilfrage Nr. 4 erachtet GR Zeindl jedoch problematisch. Im Falle der Zustimmung zum Bürgerentscheid möchte er keinesfalls gegen einen Unternehmer, der in Schliersee investieren möchte, rechtliche Schritte ergreifen. Für GR Zeindl stellt sich die Frage, ob die Nr. 4 im Rahmen der Zulassung des Bürgerbegehrens geändert werden kann.</p>			

GR Waas bringt zur Kenntnis, dass die vorliegende Fragestellung des Bürgerbegehrens juristisch geprüft wurde. Die Nr. 4 wurde nur für den Fall eingefügt, falls etwas vergessen wurde. Die Formulierung der Nr. 4 erfolgte in Abstimmung mit dem Mehr Demokratie e. V. Landesbüro Bayern. Mit der Nr. 4 wird nicht darauf abgezielt, dass etwas gegen einen Investor unternommen wird.

GR Dürr weist seinerseits darauf hin, dass hinsichtlich dem geplanten Verkauf der gemeindlichen Grundstücke bislang weder ein Wertgutachten vorliege, noch ein qualifiziertes Bieterverfahren durchgeführt worden wäre. Ihm liege als Marktgemeinderat hierüber keine Unterlagen vor. GR Dürr bittet um die Vorlage der diesbezüglichen Nachweise.

Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung, Art. 18a Abs. 3 GO.
- Die Angelegenheit ist dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen, Art. 18a Abs. 1 GO.
- Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein, Art. 18a Abs. 4 GO.
- Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet werden oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner von mindestens 10 v. H. der Gemeindebürger unterschrieben sein, Art. 18a Abs. 6 GO.
- Das verfolgte Ziel darf angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen nicht rechtswidrig sein.

Die Marktverwaltung bringt zur Kenntnis, dass entsprechend dem Quorum 568 Unterstützungsunterschriften erforderlich sind; von den 771 eingereichten Unterschriften waren 749 gültig.

Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 GO). Spätester Abstimmungszeitpunkt ist somit Sonntag, 16.10.2016. Die Marktverwaltung schlägt aus organisatorischen Gründen eine Abstimmung am Sonntag, den 09.10.2016 vor.

Der Gemeinderat kann gemäß Art. 18a Abs. 2 GO mit einfacher Mehrheit beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbegehren). Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag durchgeführt werden. Eine Fragestellung müsste zur Abstimmung formuliert werden.

Für den Fall der Zulassung des Bürgerbegehrens „Schliersees Schönheit bewahren – keine Produktionsanlagen im Landschaftsschutzgebiet am See“ und bei einer positiven Beschlussfassung zu einem Ratsbegehren, ist über eine Stichfrage zu beschließen. Diese ist erforderlich, sollten beide Begehren das geforderte Zustimmungsquorum von mindestens 20% der Ja-Stimmen erreichen, da dann die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht (Art. 18a Abs. 12 Satz 4 GO). Bei Stimmengleichheit gilt der Bürgerentscheid, dessen Fragen mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet wurde (Art. 18a Abs. 12 Satz 5 GO).

GR Weigl stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 1

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 18 zu 1 Stimmen über den Antrag von GR Weigl auf namentliche Abstimmung ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung angenommen.

für den Beschluss: 13

gegen den Beschluss: 6

Der Marktgemeinderat Schliersee stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Zulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) „Schliersees Schönheit bewahren – keine Produktionsanlagen im Landschaftsschutzgebiet am See“ fest. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet hierbei:

„Stimmen Sie folgendem Antrag zu?

- 1. Die Gemeinde nimmt beim Landkreis Miesbach den Antrag auf Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Schliersee und Umgebung“ wegen Ansiedlung der Sixtus Werke GmbH auf den Grundstücken Flur-Nrn. 270, 271/4 und 271/5 zurück.**
- 2. Für die Wiese mit Biotop (Flurstück 270) wird kein Bebauungsplan aufgestellt.**
- 3. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 68 „Seestraße“ zur Wohnbebauung bleibt unverändert.**
- 4. Die Gemeinde ergreift alle rechtlich zulässigen Maßnahmen gegen das Bauvorhaben der Firma Kroha ImmoInvest GmbH & Co. KG zur Verpachtung an die Sixtus – Werke Schliersee GmbH an der Seestraße.“**

2. Bgm. Wunderle, GRin Leitner A., GR Zeindl, GR Höltschl J., GR Markhauser und GR Kieninger stimmen gegen den Beschluss.

Der Vorsitzende spricht sich grundsätzlich dafür aus, dem Bürgerbegehren ein Ratsbegehren entgegensustellen, um von gemeindlicher Seite aus klar Stellung beziehen zu können. Der Vorsitzende trägt für die Fragestellung eines Ratsbegehrens folgende drei Vorschläge vor:

Vorschlag 1: „Sind Sie dafür, dass sich die Firma Sixtus entsprechend der Beschlussfassung des Marktgemeinderats in Schliersee wieder ansiedelt?“

Vorschlag 2: „Sind Sie dafür, dass sich die im Jahre 1931 in Schliersee gegründete Firma Sixtus wieder ansiedelt und dadurch für die Schlierseer Bürgerinnen und Bürger sowie deren Gäste eine nachhaltige Nutzung der teilweise ehem. Gewerbeflächen an der Bundesstraße geschaffen wird?“

Vorschlag 3: „Wollen Sie, dass sich das 1931 in Schliersee gegründete Unternehmen Sixtus am geplanten Standort an der Seestraße (neben Gruppenschule) wieder ansiedelt?
Für die Stärkung von Gewerbe in Schliersee!
Für die Stärkung des touristischen Angebots!
Für eine solide und nachhaltige Entwicklung der Schlierseer Finanzkraft!“

Für GR Guggenbichler stellt sich hinsichtlich des Vorhabens der Firma Sixtus, an dem geplanten Standort u. a. ein Bistro zu errichten die Frage, ob der Hersteller von Körperpflegeprodukten künftig dann auch ein Gastronomiebetreiber ist.

GRin Dr. Seidenfus weist darauf hin, dass die Firma Sixtus nicht der Vorhabensträger ist.

Die Marktverwaltung bringt in Erinnerung, dass vom Marktgemeinderat im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Betriebsgebäudes für die Sixtus Werke Schliersee GmbH mit Manufaktur, Lager-, Büroflächen, Bistro und Verkaufsshop an der Seestraße die vorhabensbezogene Bebauungsplanänderung sowie der Abschluss eines städtebaulichen Durchführungsvertrages festgelegt wurden.

GR Dürr beantragt, als Text für das Ratsbegehren den Vorschlag 2 einschließlich der Ergänzung hinsichtlich des Standorts „...am geplanten Standort an der Seestraße...“ festzulegen. Die beantragte Fragestellung des Ratsbegehrens würde demnach lauten: „Sind Sie dafür, dass sich die im Jahre 1931 in Schliersee gegründete Firma Sixtus am geplanten Standort an der Seestraße wieder ansiedelt und dadurch für die Schlierseer Bürgerinnen und Bürger sowie deren Gäste eine nachhaltige Nutzung der teilweise ehem. Gewerbeflächen an der Bundesstraße geschaffen wird?“

für den Beschluss: 9

gegen den Beschluss: 10

Der Marktgemeinderat stimmt mit 9 zu 10 Stimmen über den Antrag von GR Dürr ab. Der Antrag ist aufgrund der Abstimmung abgelehnt.

für den Beschluss: 12

gegen den Beschluss: 7

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dass zu diesem Thema ein Bürgerentscheid (Ratsbegehren) mit folgender Fragestellung stattfindet:

„Sind Sie dafür, dass sich das 1931 in Schliersee gegründete Unternehmen Sixtus am geplanten Standort an der Seestraße (Nähe Gruppenschule) entsprechend der Beschlussfassung des Marktgemeinderats Schliersee wieder ansiedelt?

- Für die Stärkung von Gewerbe in Schliersee!**
- Für die Stärkung des touristischen Angebots!**
- Für eine solide und nachhaltige Entwicklung der Schlierseer Finanzkraft!“**

Eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen dürfen durch die Marktverwaltung noch vorgenommen werden.

GR Dürr stimmt dagegen.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt gemäß Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO folgende Stichfrage:

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?

**Bürgerentscheid 1
Bürgerbegehren**

**Bürgerentscheid 2
Ratsbegehren**

Redaktionelle Änderungen dürfen durch die Marktverwaltung noch vorgenommen werden.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Die Bürgerentscheide werden am Sonntag, den 09. Oktober 2016 durchgeführt.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Als Abstimmungsleiter wird Erster Bürgermeister Franz Schnitzenbaumer bestellt; als Stellvertreter des Abstimmungsleiters wird Zweite Bürgermeisterin Johanna Wunderle bestellt.

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 1

Als Mitglieder des Abstimmungsausschusses und deren Stellvertreter werden folgende Personen bestellt:

Mitglied:**Leonhard Markhauser****Ursula Bommer****Dr. Babette Wehrmann****Christine Neundlinger**Stellvertreter:**Astrid Leitner****Florian Guggenbichler****Gabriele Scherer****Jörn Alkofer**

GR Guggenbichler bittet darum, dass den Marktgemeinderatsmitgliedern zum gegebenen Zeitpunkt der Entwurf des Stimmzettels für die Bürgerentscheide übermittelt wird.

Lfd. Nr. 160	anwesend: 19		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

Arbeitskreis Energie; Sachstandsbericht

Der Vorsitzende des Arbeitskreises Energie, Herr Dr. Bernd Mayer-Hubner informiert im Rahmen seines Sachstandsberichts über folgende Punkte:

- Mitglieder des Arbeitskreises,
- Zielsetzung und Mandat des Arbeitskreises,
- mögliche Initiativen und Zielgruppen,
- Energieverbrauch (Wärme und Strom) des Landkreises Miesbach,
- allgemeine Herausforderungen,
- Handlungsfelder des AK Energie (Energiesparen, Energiegewinnung, Mobilität, etc.) und
- sonstige Ideen und Initiativen des AK Energie.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Dr. Mayer-Hubner für die Arbeit und das Engagement des Arbeitskreises Energie und bittet, diesen Dank an die Arbeitskreismitglieder weiterzuleiten.

Lfd. Nr. 161	anwesend: 19		
--------------	--------------	--	--

Erlass einer Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Markt Schliersee (Gestaltungssatzung)

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der Entwurf der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Markt Schliersee (Gestaltungssatzung) vor. Es handelt sich um die Überarbeitung der seit 2001 gültigen Satzung. Der Entwurf wurde in Zusammenarbeit mit dem beratenden Architekten der Marktgemeinde, Herrn Architekt Heinz Blees, dem Bauausschuss, dem Arbeitskreis qualitätsvolles Bauen im Oberland, dem Kreisbaumeister Werner Pawlovsky als dessen Vorsitzenden und dem Bayerischen Gemeindetag erarbeitet und abgestimmt.

In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach eine Überarbeitung der Gestaltungssatzung angeregt und unterschiedliche Vorschläge durch den Bauausschuss erarbeitet. Beim nun vorliegenden Entwurf wurden diese Vorschläge eingearbeitet. Die Regelungen geben in vielen Fällen eine bereits gängig gewordene Praxis wieder, die derzeit jedoch vom Bauausschuss stets als Abweichungen von der geltenden Gestaltungssatzung zu genehmigen sind, so beispielsweise die Höhe von Gebäuden in Hanglagen, die Zahl und Größe der Dachflächenfenster und die Errichtung von Quergiebeln. Zudem wurden unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert, wie beispielsweise „ortsübliche“ Dachüberstände, „mittel- bis dunkelbraune“ Holzflächen, „gärtnerisch“ oder „harmonisch“ gestalten.

Entgegen dem Hinweis des Bayerischen Gemeindetages hat sich der Bauausschuss dafür ausgesprochen, dass die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Markt Schliersee auch weiterhin für das gesamte Gemeindegebiet Anwendung finden soll. Der Bayerische Gemeindetag wies in seiner Prüfung darauf hin, dass man dadurch gegebenenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gerecht würde. Eine Satzung könne grundsätzlich nicht für das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden, da es hierfür in der Regel mangels Einheitlichkeit der einzelnen Ortsteile am Schutzbedürfnis fehle – so auch die Rechtsprechung. Allerdings besteht im Bauausschuss Einigkeit darüber, dass die Marktgemeinde eine Flächengemeinde ist, die aufgrund ihrer touristischen Prägung den Anspruch erheben muss, dass sich die Gebäude im gesamten Gemeindegebiet und in allen Ortsteilen in die Eigenart der Landschaft, das Ortsbild und die nähere Umgebung einfügen, um den ortstypischen Charakter zu bewahren. Eine Begrenzung der Gestaltungsvorschriften auf Teilbereiche oder Ortsteile wäre nicht zielführend. Ausnahmen für besondere Bauten und Denkmäler regelt zudem § 1 der Satzung.

Die wesentlichen Neuerungen der überarbeiteten Satzung sind:

- Die Ausnahme besonderer Bauten und Denkmäler aus dem Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2 GStS).
- Die Regelung zur Gestaltung von Freiflächen (§ 3 GStS).
- Konkretisierungen zur Höhenlage und Höhe von Gebäuden und zum Schutz den bestehenden natürlichen Geländeverlaufs (§ 4 GStS) vor Abgrabungen und Aufschüttungen.

- Konkretisierungen zur Baugestaltung (§ 5 GstS), insbesondere
 - Balkongröße und –situierung,
 - Farbgestaltung nach RAL,
 - Dachneigung neu 18° - 26°,
 - Gestaltung von Dachflächen durch Dachflächenfenster und Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie,
 - Definition zulässiger Quergiebel,
 - Verbot oberirdischer Tankanlagen,
 - Konkretisierung der Dachüberstände
 - Abstände von Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche,
 - Wandhöhe und Gestaltung von Garagen und Nebengebäuden.

Ergänzend zum vorliegenden Satzungsentwurf wurde in Abstimmung zwischen dem beratenden Architekten der Marktgemeinde Schliersee und dem Kreisbaumeister Formulierung für § 5 Abs. 6 der Gestaltungssatzung ausgearbeitet und vorgeschlagen:

Satz 1: Putzflächen sind weiß zu streichen in den Farbtönen RAL 9001 (cremeweiß), RAL 9010 (reinweiß) oder RAL 9016 (verkehrsweiß). Abweichungen sind zu bemustern.
(Bisher: Putzflächen sind weiß oder gebrochen weiß zu streichen.)

Satz 2: Holzflächen sind entweder natur zu belassen oder in Brauntönen nach den bei der Gemeinde vorliegenden Mustern auszuführen.
(Bisher: Holzflächen sind entweder natur zu belassen oder können mittel- bis dunkelbraun, nicht jedoch gelb- oder schwarzwirkend eingelassen werden.)

Satz 3: Zur Gestaltung markanter Gebäude, beispielsweise im Zentrumsbereich oder in besonderer landschaftlicher Situation kann Abweichungen (durch den Bauausschuss) unter Vorlage von Mustern zugestimmt werden.
(Bisher: Zur Gestaltung markanter Gebäude (z. B. im Zentrumsbereich) oder in besonderer landschaftlicher Situation kann von der Grundfarbe abgewichen werden.)

Der Marktgemeinderat Schliersee erörtert eingehend die vorgeschlagene Regelung zu § 5 Abs. 6 Satz 2 GstS. Nach Abwägung aller Argumente besteht darüber Einvernehmen, dass die bisherige Regelung (Holzflächen sind entweder natur zu belassen oder können mittel- bis dunkelbraun, nicht jedoch gelb- oder schwarzwirkend eingelassen werden) beibehalten wird.

GR Schauer regt eine Änderung zu § 5 Abs. 14 Satz 3 GstS an. Bei der Zugrundelegung einer Gebäudegrundfläche von 40 m² für die Anzahl der Dachflächenfenster könne es gegenüber der bisherigen Regelung zu einer künftigen Benachteiligung beim Ausbau von Dachgeschossen kommen.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt für § 5 Abs. 14 Satz 3 GStS folgende Regelung: Pro 35 m² Grundfläche des Gebäudes ist ein Dachflächenfenster zulässig.

GR Weigl äußert seine Bedenken hinsichtlich der Regelungen über die Zulässigkeit von Quergiebel (§ 5 Abs. 13 GStS). Die vorgeschriebene Gebäudemindestlänge von 15,0 m und die Mindestdiefe des Quergiebels von 3,0 m erachtet GR Weigl als zu weitreichend. Weiterhin spricht sich GR Weigl für die Zulässigkeit von Dachgauben aus. Dachflächenfenster stellen für GR Weigl bautechnisch eine Schwachstelle dar.

GR Waas weist darauf hin, dass gegenüber früherer Zeiten aufgrund der Dachisolation sich die Nutzung der Dachgeschosse entwickelt hat. Für GR Waas sollte daher über Zulässigkeit von Dachgauben nachgedacht werden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Quergiebeln erachtet GR Waas ebenfalls als zu weitreichend.

GR Guggenbichler weist darauf hin, dass diverse alte Gebäude in Schliersee, die eine Gebäudelänge von weit weniger als 15,0 m haben, einen Quergiebel aufweisen. GR Guggenbichler regt an, dass sich der Bauausschuss Schliersee bezüglich der Quergiebel evtl. nochmals Gedanken machen sollte.

GR Höltschl J. spricht sich dafür aus, an der erarbeiteten Regelung über die Zulässigkeit von Quergiebeln festzuhalten.

Für GRin Leitner A. stellt sich hinsichtlich der Regelung in § 3 Abs. 1 GStS die Frage, wer darüber entscheidet, welcher Laubbaum für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bedeutend ist.

GR Waas weist darauf hin, dass es sich hierbei nur um wenige ortsbildprägende Laubbäume handelt. Der § 3 Abs. 1 GStS stellt keinesfalls eine Baumschutzsatzung dar.

GR Dürr spricht sich grundsätzlich für den Erlass des vorliegenden Satzungsentwurfs aus. Im Bedarfsfall kann in einzelnen Punkten zu einem späteren Zeitpunkt immer noch eine Anpassung der Gestaltungssatzung erfolgen.

für den Beschluss: 17

gegen den Beschluss: 2

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Markt Schliersee einschließlich der Ergänzungen/Änderungen. Die Marktverwaltung wird mit der entsprechenden Überarbeitung und Bekanntgabe beauftragt. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Markt Schliersee vom 02.07.2001 mit Änderungssatzung vom 18.07.2002 außer Kraft.

Lfd. Nr. 162	anwesend: 19	für den Beschluss: 13	gegen den Beschluss: 6
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 68 „Seestraße“; Vorstellung der Planungsvarianten

Der Vorsitzende weist eingangs dieses Tagesordnungspunktes hinsichtlich der zu Beginn der Sitzung beschlossenen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auf die Sperrwirkung nach Art. 18a Abs. 9 GO hin. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Grundsätzlich wäre nach der einschlägigen Kommentierung eine Beschlussfassung über den nachfolgenden Tagesordnungspunkt Nr. 4 „38. Änderung Flächennutzungsplan für das Gebiet „Seestraße“ (Sixtus Werke); Änderungsbeschluss“ zulässig. Da jedoch für den Flächennutzungsplan-änderungsbeschluss keine zeitliche Bedrängnis besteht, wird vom Vorsitzenden dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Vorstellung der Planungsvarianten für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 „Seestraße“ steht der Sperrwirkung des Bürgerbegehrens nicht entgegen. Ebenfalls steht die Behandlung dieses Tagesordnungspunkt nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, da die Kosten im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung vom Vorhabensträger zu tragen sind, d. h. das Kostenrisiko wird vom Vorhabensträger übernommen.

Bei der Behandlung des Antrags auf Errichtung eines Betriebsgebäudes für die Sixtus Werke Schliersee GmbH mit Manufaktur, Lager-, Büroflächen, Bistro und Verkaufsshop an der Seestraße wurde vom Marktgemeinderat die Forderung gestellt, hinsichtlich der Größe und Stellung der Gebäude Alternativplanungen vorzulegen. In der Sitzung des Bauausschusses Schliersee vom 28.06.2016 wurden 5 Planungsvarianten vorgestellt.

Gemäß der Erläuterungen zu der Variante 2, die einen Zwischenbau mit Flachdach vorsieht, würde die Baumasse gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert. Das Gebäude greift nicht in den nördlich gelegenen Hügel ein und wirkt daher harmloser als der ursprüngliche Plan. In der Variante 5 wird ein Zusammenspiel mit der bestehenden Wohnbebauung gesehen. Die Variante 5 wurde vom Bauausschuss Schliersee favorisiert.

Eine Anregung aus dem Gremium, die Variante 5 zu spiegeln, wurde von dem in der Sitzung anwesenden Objektplaner ausgeschlossen, da die geplanten Unterflurgaragen an der Südgrenze des Grundstücks damit nicht mehr nutzbar wären und die Produktion näher an die Wohnbebauung heranrücken würde. In dem vorgelegten Immissionsschutzgutachten zu Variante 2 und Variante 5 wird dargelegt, dass bei Variante 5 die lärmintensive Anlieferung am weitesten von der Wohnbebauung entfernt und diese Variante damit am gebietsverträglichsten ist. Der Bauausschuss sprach sich mehrheitlich für eine Fortsetzung der Planungen auf Basis der Varianten 2 und 5 aus.

Inzwischen fand ein Ortstermin mit den Fachplanern und allen Fachbehörden, die als Träger öffentlicher Belange betroffen sind, u. a. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Abwasserzweckverband, Staatliches Bauamt Rosenheim, Schlösser- und Seenverwaltung, etc. statt. Darüber hinaus erfolgte eine erste Einschätzung seitens des Immissionsschutzes. Aufgrund der Ergebnisse der Besprechungen wurde einer weitere Variante 6 erarbeitet und vorgelegt. Die Variante 6 sieht u. a. folgende Änderungen vor:

- Verlegung der Zufahrt von der B 307 nach Norden,
- Verbreiterung der Flächen für den nördlichen Bachlauf zu dessen Renaturierung,
- Verlagerung der Anlieferzone nach Nordost (abgerückt von der Wohnbebauung).

Die Varianten 2, 5 und 6 wurden seitens des mit der Bauleitplanung beauftragten Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München geprüft und beurteilt. Die Stellungnahme vom 14.07.2016 liegt dem Marktgemeinderat Schliersee zur Kenntnisnahme vor.

GR Dürr weist darauf hin, dass keine Planungsvariante des Planungsverbandes vorliegt. Weiterhin äußert GR Dürr seine Bedenken, dass mit den vorliegenden Planungsvarianten unmittelbar an das südlich angrenzende Wohngebiet ein Gewerbegebiet angrenzt.

Die Marktverwaltung weist erneut darauf hin, dass die Bebauungsplanänderung vorhabensbezogen ist. Bei der Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) wird hierbei hinsichtlich der zulässigen Immissionen konkretisiert. Weiterhin bringt die Marktverwaltung zur Kenntnis, dass die Planungsvarianten jeweils zwischen dem Objektplaner und dem Planungsverband abgestimmt wurden.

Für GR Guggenbichler stellt sich die Frage, warum die Variante 6 nicht gespiegelt werden kann.

Der anwesende Objektplaner, Herr Herbert Wagenpfeil erläutert nochmals die Variante 6 mit der damit verbundenen Zufahrt für die An- und Ablieferung. Herr Wagenpfeil weist darauf hin, dass im Falle der Spiegelung der Produktionsbereich näher an die bestehende Wohnbebauung heranrücken würde.

Für GR Dürr hat die Variante 6 eine stärkere Versiegelung des Biotops auf der westlichen Teilfläche des Grundstücks FINr. 270 zur Folge. GR Dürr äußert seine Bedenken, ob die festgesetzten Kfz-Stellplätze ausreichend sind. Für ihn stellt sich die Frage, wie man mit einer später evtl. notwendigen Erweiterung umgeht.

GR Zeindl erachtet es positiv, dass dem Marktgemeinderat Schliersee die Planungsvarianten vorliegen. Diese stellen u. a. das Ergebnis der bisherigen Gespräche, insbesondere mit den Fachstellen, dar. Die vorliegenden Pläne stellen noch keinen Bebauungsplan dar.

GR Höltschl E. begrüßt ebenfalls die Vorlage der Planungsvarianten. Diese können im anstehenden Bürgerentscheid von den Schlierseer Bürgerinnen und Bürgern beurteilt werden. Ggf. sollte der Vorhabensträger zur besseren Veranschaulichung ein Modell erstellen lassen.

GR Guggenbichler würde sich freuen, wenn sich das Unternehmen Sixtus wieder in Schliersee ansiedeln würde. GR Guggenbichler äußert allerdings seine Bedenken hinsichtlich des geplanten Bistros. Nach Ansicht von GR Guggenbichler benötigt Schliersee keinen weiteren Gastronomiebetrieb.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Seestraße“ auf der Grundlage der vorliegenden Variante 6 weiter zu entwickeln ist.

Lfd. Nr. 163	anwesend: 18		
--------------	--------------	--	--

7. Änderung Bebauungsplan Nr. 27 „Spitzingsee“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Spitzingsee“ in der Fassung vom 24.07.2015 wurde in der Zeit vom 17.03.2016 bis 18.04.2016 öffentlich ausgelegt. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanentwurf am 17.03.2016 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat übersandt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung erfolgten keine Einwendungen. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Regierung von Oberbayern

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend anzupassen. Der Planungsverband Region Oberland schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 14.03.2016 an.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Regierung von Oberbayern wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 2

Die Anregung hinsichtlich der Anpassung des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Spitzingsee.

Staatliches Bauamt Rosenheim

Das vom Geltungsbereich des Bebauungsplans betroffene Gebiet liegt sowohl aus verkehrsrechtlicher wie auch aus straßenbaurechtlicher Sicht innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt der St 2077 am Spitzingsee. Hinsichtlich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Spitzingsee“ in der Fassung vom 24.07.2015 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim sowohl vom Fachbereich Straßenbau wie auch vom Fachbereich Hochbau folgende Anregungen:

- Die Anbindung des Fremdenverkehrsbetriebes samt Einliegerwohnung an die St 2077 hat weiterhin über die bestehende Zufahrtsstraße auf der FINr. 1713/7 zu erfolgen, die unverändert beizubehalten ist.
- An der bestehenden Einmündung an die St 2077 sind weiterhin ausreichende Sichtdreiecke gemäß RASSt 06 für die derzeit zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h mit den Abmessungen von 3,0 m Tiefe ab dem durchgehenden Fahrbahnrand und 70,0 m Schenkellänge parallel zu St 2077 in beiden Richtungen herzustellen und auf Dauer freizuhalten.
- Der St 2077 und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem jeweiligen Grundstück bzw. von den Stell-, Park-, und Nebenflächen und der Zufahrtsstraße zugeführt werden.
- Auf die von der St 2077 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Der vorgesehene Abstand der Bebauung genügt voraussichtlich nicht zum Schutz der vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraßen übernommen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des Staatlichen Bauamts Rosenheim wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 2

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Hinblick auf die Anbindung des Betriebs an die St 2077, die Sichtdreiecke, Entwässerung und Emissionen wurden bereits in der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 umgesetzt. Eine Änderung dieser Festsetzungen ist nicht erfolgt.

Landratsamt Miesbach – Wasserrecht und Bodenschutz

Niederschlagswasser ist grundsätzlich vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG). Um die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sind wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen (z.B. Filter, Sedimentationsanlagen) bzw. bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) einge-

halten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen hat in jedem Fall in Abstimmung mit dem Landratsamt Miesbach, Fachbereich Wasserwirtschaft, zu erfolgen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des Amtes für Wasserrecht und Bodenschutz am Landratsamt Miesbach wie folgt ab:

für den Beschluss: 17

gegen den Beschluss: 1

Der Fertiger des Planänderungsentwurfs hat die Hinweise des Fachbereichs Wasserrecht/Bodenschutzrecht bereits in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde

Aufgrund des Kontextes der schon vorhandenen Bebauung bestehen naturschutzfachlich keine Einwände gegen die zusätzlich geplante Bebauung. Da Grünflächen neu versiegelt werden, ist die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gemäß Leitfaden erforderlich. Der Grünbestand und neu zu pflanzende Gehölze sind im Plan zeichnerisch festzusetzen; dies betrifft auch den Gehölzbestand am Graben und an der Straße.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 2

Vom Ingenieurbüro Schelle Heyse Landschaftsarchitektur PartGmbH wurde im Auftrag des Marktes Schliersee eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorgenommen und ein Vorschlag zur Grünordnung erarbeitet. Dieser sieht neben der Festsetzung des zu erhaltenden Baum- und Strauchbestands auch Neupflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern vor. Die Ergebnisse wurden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in den Planentwurf eingearbeitet.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Einverständnis aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Landratsamt Miesbach – Architektur/Städtebau/Denkmalschutz
Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Fachbereich Straßenverkehrswesen
Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Untere Immissionsschutzbehörde
Keine Bedenken

VIVO Kommunalunternehmen
Keine Äußerung

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Keine Äußerung

Wasserwerk Schliersee
Keine Äußerung

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Keine Einwendungen

Bayernwerk AG
Keine Bedenken

Energie Südbayern
Keine Äußerung

Seitens des Antragstellers erfolgte inzwischen die mit Beschluss des Marktgemeinderats Schliersee vom 22.07.2014 geforderte Dienstbarkeitsbestellung (tourismusedienliche Nutzung von mindestens zwei Dritteln und ständig wechselnde Belegung).

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Spitzingsee“ einschließlich der Ergänzungen zur Grünordnung und der textlichen Hinweise zur Oberflächenentwässerung in der Fassung vom 21.06.2016 als Satzung.

GR Weitl weist im Rahmen des Tagesordnungspunktes darauf hin, dass er den festgesetzten und bestehenden Kinderspielplatz hinsichtlich der Immissionen für problematisch erachtet.

GR Leitner M. nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 164	anwesend: 19	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 1
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schliersee „Freudenberg“; Billigung des Satzungsänderungsentwurfs

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den beauftragten Planfertiger, Herrn Architekt Gerhard Krogoll.

Herr Krogoll stellt den von ihm gefertigten Satzungsänderungsentwurf vor und erläutert diesen. GR Krogoll weist im Rahmen seiner Ausführungen darauf hin, dass hinsichtlich der notwendigen Abstandsflächenübernahme und der geringfügigen Überbauung des Nachbargrundstücks die entsprechenden Regelungen im Satzungsentwurf aufgenommen sind.

Für GR Zeindl stellt sich die Frage, warum die Traufhöhe nicht entsprechend der Bestimmungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung auf 6,35 m festgesetzt wird, um eine bessere Ausnutzung des Dachgeschosses zu erzielen.

Herr Krogoll informiert darüber, dass die festgesetzte Traufhöhe von 6,05 m mit dem Vorhabensträger abgestimmt wurde.

Der Marktgemeinderat Schliersee billigt den vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schliersee „Freudenberg“ in der Fassung vom 19.07.2016. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange beauftragt. Die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schliersee „Freudenberg“ erfolgt unter der Bedingung, dass zu Lasten des Baugrundstücks FINr. 983/1 eine Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherheitshypothek bestellt wird. Weiterhin ist zu Lasten des südlich gelegenen Grundstücks FINr. 979/3 ein Wegerecht bezüglich des bestehenden öffentlichen Fußweges (Seerundweg) zu bestellen.

Lfd. Nr. 165	anwesend: 19		
--------------	--------------	--	--

Aufstellung eines Bebauungsplans; Bauvoranfrage auf Neubau von fünf Doppelhäusern und zwei Einfamilienhäusern mit dem Grundstück FINr. 1421/14, Anwesen Waldschmidtstraße 19

Das Grundstück FINr. 1421/14 mit einer Gesamtfläche von ca. 5.400 qm ist bisher mit Ausnahme eines kleinen Einfamilienhauses und einer Doppelgarage unbebaut. Das Grundstück grenzt östlich unmittelbar an die Waldschmidtstraße, westlich an den Wald an. Aufgrund der Größe des Grundstücks stellt das Landratsamt Miesbach am 07.04.2016 auf Anfrage fest, dass das Grundstück als „Außenbereich im Innenbereich“ zu beurteilen ist. Ein Baurecht liegt somit bisher nicht vor.

Auf dem Grundstück befindet sich eine tiefe Senke, die aufgrund eines nahezu nicht sickerfähigen Untergrunds temporär eine Feuchtfläche darstellt. Durch die geplanten Aufschüttungen, Geländemodellierung und anschließende Überbauung würde es vermutlich zu Beeinträchtigungen kommen. Eine Bebaubarkeit entlang der Waldschmidtstraße ist aufgrund dieser Bodenverhältnisse fraglich.

Weiterhin fügt sich die in der Bauvoranfrage dargestellte Bebauungsdichte (GRZ bis 0,23) nicht in die umgebende Bebauung ein. Die maximal vorhandene GRZ auf den Grundstücken in der Umgebung beträgt 0,19. Mittels Bauleitplanung wäre eine entschädigungsfreie Einflussnahme auf den Umfang der Bebauung möglich.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan im nordöstlichen Bereich entlang der Krettenburg-/ Waldschmidtstraße bis zu einer Breite von ca. 30 m als Grünfläche dargestellt, es folgt ein Streifen, der zur Wohnbebauung vorgesehen ist, ebenfalls ca. 30 m breit und ein weiterer Grünstreifen bevor sich in Südwesten die Festsetzung als Waldfläche anschließt.

Der Bauausschuss wies die formlose Bauvoranfrage in seiner Sitzung vom 07.04.2016 zurück und fasste folgenden Empfehlungsbeschluss: „Es ist vom Antragsteller zunächst durch ein Gutachten nachzuweisen, dass eine Bebaubarkeit aufgrund der Bodenverhältnisse ohne Beeinträchtigung der Erschließungsanlagen und Dritter grundsätzlich möglich wäre. Unter der Voraussetzung der Vorlage dieses Gutachtens empfiehlt der Bauausschuss dem Marktgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die vorgelegte Planung ist dabei nicht Planungsgrundlage.“

Ein Bodengutachten wurde bisher nicht vorgelegt, allerdings wurden am Grundstück bereits erhebliche Veränderungen vorgenommen, so wurde der vorhandene alte Baumbestand vollständig gerodet und die vorhandene Feuchfläche verändert. Weitere Maßnahmen, wie die Beseitigung der Wurzelstöcke, sind geplant.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird daher vorgeschlagen, die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu beschließen.

GRin Dr. Seidenfus bittet um Auskunft bezüglich der bereits vorgenommenen Veränderungen (Baumfällung, Einbau Schacht) an dem Grundstück.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Fällung der Bäume mit der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte.

für den Beschluss: 17

gegen den Beschluss: 2

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt für das Grundstück FINr. 1421/14 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Waldschmidtstraße/ Krettenburgstraße“.

für den Beschluss: 17

gegen den Beschluss: 2

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich beschließt der Marktgemeinderat zudem vorliegende Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 ff BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Lfd. Nr. 166	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p>Erhebung einer Konzessionsabgabe von der gemeindlichen Wasserversorgung für die Gestattung der Benutzung der gemeindlichen Grundstücke</p> <p>Für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege kann ein Entgelt, die sog. Konzessionsabgabe, verlangt werden. Rechtsgrundlage für die Konzessionsabgaberegulierung ist die weiterhin gültige Konzessionsabgabenanordnung (KAE) von 1941. Nach § 2 Abs. 1 KAE kann die Gemeinde vom örtlichen Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe für die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege mit Wasserversorgungsleitungen erheben, die höchstens 10% der Einnahmen aus Wasserverkäufen an Tarifikunden zuzüglich 1,5% der Einnahmen aus Wasserverkäufen an Sonderkunden (Jahresverbrauch von mehr als 6.000 cbm) betragen darf. Voraussetzung für die Erhebung einer Konzessionsabgabe ist die Erwirtschaftung eines Handelsbilanzgewinns von mindestens 1,5% des Anlagevermögens (= 100 T€ gemäß Bilanz zum 31.12.2015), da steuerrechtlich ansonsten von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen ist. Zur steuerlichen Anerkennung von Konzessionsabgaben bedarf es daher einer eindeutigen und klaren Regelung zwischen dem Regiebetrieb Wasserversorgung und der Marktgemeinde Schliersee. Diese Regelung kann nur für die Zukunft, jedoch nicht rückwirkend für die Vergangenheit getroffen werden.</p> <p>Die Erhebung einer Konzessionsabgabe hat nur steuerliche/handelsrechtliche Auswirkungen. Sie wird nicht vom Abnehmer verlangt und führt deshalb auch nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Abnehmers.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, ab 01.08.2016 von der gemeindlichen Wasserversorgung eine Konzessionsabgabe für die Gestattung der Benutzung der gemeindlichen Verkehrswege zur Verlegung von Wasserleitungen zu verlangen. Für Tarif- und Sonderabnehmer sind gemäß § 2 Abs. 1 KAE die Höchstsätze anzusetzen. Die preisrechtlichen Vorschriften der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) und die steuerlichen Mindestgewinnvorschriften sind zu beachten.</p>			

Lfd. Nr. 167	anwesend: 19		
<p>Kinderbetreuung im Markt Schliersee; Sachstandsbericht und Bedarfsanerkennung</p> <p>Mit dem Kinderförderungsgesetz, das am 30.04.2008 beschlossen wurde, ist die Aufgabe der Kinderbetreuung in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. Zudem wurde ab dem 01.08.2013 darin ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gesetzlich verankert. Die Entscheidung fiel damals auf Bundesebene, die Schaffung der Rahmenbedingungen war Ländersache und für die konkrete Lösung vor Ort sind die Kommunen zuständig, die das Ganze in die Tat umsetzen müssen. Es handelt sich hier um eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.</p>			

Gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – BayKiBiG sind die Kommunen für die Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots verantwortlich. Sie tragen die Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote (Art. 5 BayKiBiG). Bei der Auswahl der Betreuungsangebote ist das elterliche Wunsch- und Wahlrecht sowie das Subsidiaritätsprinzip (Vorrang der freigemeinnützigen Träger) zu beachten.

Der Markt Schliersee muss daher entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender Angebote anerkennen und bestimmt, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist (Art. 7 BayKiBiG).

Für die Feststellung des Betreuungsbedarfs in der Marktgemeinde Schliersee wurde im April 2016 ein Bedarfsplan nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – BayKiBiG erstellt und dem Marktgemeinderat vorgelegt.

Nach Auskunft der ortsansässigen Kindertageseinrichtungen in Bezug auf die aktuelle Betreuungssituation für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017 wurde mitgeteilt, dass bei den Regelgruppen derzeit eine Warteliste von insgesamt 22 Kindern - 10 Kinder im Kindergarten Regenbogen und 12 Kinder im Kath. Kindergarten - besteht sowie bei der Krippengruppe im Kindergarten Regenbogen eine Warteliste von 13 Kindern. Bei der Kinderkrippe „Die Dachse“ sind noch wenige Plätze frei. Zudem ist noch zu berücksichtigen, dass viele Kinder jetzt schon auswärtige Kindertagesstätten besuchen, die bei den ortsansässigen Einrichtungen keinen Platz mehr erhalten haben.

Nach Ansicht des Vorsitzenden ist nicht nur für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017, sondern auch langfristig eine zusätzliche Regelgruppe sowie eine Kinderkrippengruppe erforderlich. Die Kath. Kirchenstiftung St. Josef plant, den bestehenden 3-gruppigen Kindergarten in Neuhaus um eine Kinderkrippengruppe zu erweitern. Mit der Realisierung dieses Vorhabens (voraussichtlich bis Ende 2017/Anfang 2018) wäre der zusätzliche Bedarf an Kinderkrippenplätzen gedeckt. Hinsichtlich der fehlenden Kindergartenplätze wurden von der Marktverwaltung bereits erste Untersuchungen angestoßen. Derzeit werden die Möglichkeiten für eine Umstrukturierung am Bestandsgebäude sowie einer Erweiterung auf dem privaten Nachbargrundstück untersucht. Die Marktverwaltung wäre für weitere Vorschläge dankbar.

Für GR Zeindl stellen die fehlenden Kindergarten- und Kinderkrippenplätze das „brennendste Thema“ für die Gemeinde dar. Den aktuellen Bedarf sieht GR Zeindl auch langfristig. Für die aktuell fehlenden Betreuungsplätze muss kurzfristig eine Lösung geschaffen werden. Hierzu sollten folgende Möglichkeiten untersucht werden:

- Container am Standort der Schlierseer Kindertageseinrichtung,
- Pfarrzentrum St. Josef in Neuhaus (sobald die ausgelagerte Gruppe in den Kindergarten St. Josef zurückziehen kann) und
- Umstrukturierung im Bestandsgebäude der Kindertageseinrichtung Schliersee.

Für eine langfristige Lösung sollten folgende Möglichkeiten untersucht werden:

- Aufstockung des Erweiterungsbaus an der Kindertageseinrichtung Schliersee,
- Erweiterung auf dem privaten Nachbargrundstück der Kindertageseinrichtung Schliersee und
- gemeinsamer Neubau mit dem geplanten Feuerwehrgerätehaus an der Neuhauser Straße.

GR Dürr schlägt vor, übergangsweise Räumlichkeiten im Erdgeschoss des ehem. Schulgebäudes an der Lautererstraße für die fehlenden Betreuungsmöglichkeiten zu verwenden. Diesbezüglich habe er bereits vor Wochen einen Antrag eingereicht, der von ihm zurückgezogen wurde. Bezüglich seines Antrags sollten nähere Untersuchungen angestellt werden. GR Dürr regt an, für alle Altersstufen ein Gesamtkonzept zu erstellen. Für GR Dürr stellt sich die Frage, inwieweit die Schaffung zusätzlicher Krippenplätze eine Konkurrenz zu der privaten Kinderkrippe „Die Dachse“ darstellt.

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass ein zusätzlicher Bedarf für eine Kinderkrippengruppe und ein Wahlrecht der Eltern besteht.

GR Guggenbichler erachtet eine Erweiterung am Kindergarten Schliersee aufgrund der beengten Platzverhältnisse als problematisch. Mit der Erweiterung um eine zusätzliche Gruppe sind zusätzliche Freiflächen erforderlich. GR Guggenbichler regt an, den Neubau auf dem jüngst von der Gemeinde erworbenen Grundstück im Baugebiet Breitenbach (ehem. Holzwerk Fichtner) oder im Ortsteil Neuhaus näher zu untersuchen. GR Guggenbichler schlägt nochmals vor, dass die Marktverwaltung bezüglich einer kurzfristigen Lösung mit dem Vorsitzenden des Kindergartenvereins Hundham, Herrn Bernhard Padeller Kontakt aufnimmt.

GR Kieninger informiert darüber, dass sich die Kath. Kirchenstiftung St. Josef intensiv mit diesem Thema beschäftigt hat. GR Kieninger schlägt vor, die Möglichkeiten für Erweiterungen an bestehenden Standorten näher zu untersuchen. Seiner Ansicht nach könne durch eine geringfügige Nutzungsänderung die Betreuungsplätze der Kinderkrippe „Die Dachse“ erhöht werden.

Nach Ansicht von GRin Dr. Seidenfus ist eine jeweils zusätzliche Kindergartengruppe und Kinderkrippengruppe langfristig ebenfalls nicht ausreichend. Nachdem bereits für das kommende Kindergartenjahr nicht ausreichend Plätze vorhanden sind, haben diverse Eltern ihr Kind erst gar nicht angemeldet. GRin Dr. Seidenfus spricht sich dafür aus, die Erdgeschossräume in der ehem. Schule Schliersee an der Lautererstraße weiterhin in der Diskussion zu belassen. GRin Dr. Seidenfus bittet um Auskunft hinsichtlich der aktuellen Fördersituation.

Die Marktkämmerin informiert über die einschlägigen Förderprogramme, einschließlich der zeitlich befristeten Sonderförderung.

GRin Bommer weist ebenfalls auf die beengte Platzsituation an der Kindertageseinrichtung Schliersee hin. Beispielsweise kann aufgrund des eingeschränkten Platzangebots das Mittagessen nur im Schichtbetrieb erfolgen.

GR Höltschl J. schlägt als kurzfristige Lösung die Aufstellung von Containern am Waldfestplatz vor. Dies hätte u. a. den Vorteil, dass an diesem Standort bereits ein Kinderspielplatz vorhanden ist. Die vorgeschlagene Unterbringung in der ehem. Schule Schliersee ist für GR Höltschl J. unbegreiflich, da diese Lösung mit einem sehr hohen Kostenaufwand verbunden wäre.

Der Vorsitzende schließt seinerseits keine Variante aus. Der Vorsitzende weist jedoch darauf hin, dass auch eine kurzfristige Lösung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Auch für eine provisorische Lösung bedarf es einer Betriebserlaubnis durch die Kindergartenaufsicht. Als erster Ansatz für eine kurzfristige Lösung wurde jüngst gemeinsam mit dem Landratsamt Miesbach eine Stellenausschreibung für die Tagespflege vorgenommen.

GR Zeindl bittet darum, dass bei den weiteren Untersuchungen und Überlegungen die derzeit auswärts untergebrachten Kinder einbezogen werden.

für den Beschluss: 19

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee stellt fest, dass zu den bereits vorhandenen sechs Regelgruppen (drei im Kath. Kindergarten und drei im gemeindlichen Kindergarten) sowie zu den vorhandenen zwei Kleinkindgruppen (eine in der Kinderkrippe „Die Dachse“ und eine im gemeindlichen Kindergarten) ein weiterer Betreuungsbedarf besteht. Der Marktgemeinderat Schliersee erkennt daher - zu den bereits vorhandenen Regelgruppen und Kleinkindgruppen - gemäß Art. 7 BayKiBiG einen weiteren örtlichen Bedarf für eine Regelgruppe (Betreuungsbedarf für Kinder ab 3 Jahren) und eine Kleinkindgruppe (Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren) als bedarfsgerecht an.

für den Beschluss: 17

gegen den Beschluss: 2

Die Marktverwaltung Schliersee wird beauftragt mit der Kath. Kirchenstiftung St. Josef in Neuhaus in Bezug auf die Errichtung einer Kleinkindgruppe (Kinder unter 3 Jahren) ein Gespräch zu führen und diesbezüglich die Verhandlungen aufzunehmen.

Lfd. Nr. 168	anwesend: 19		ohne Beschluss
<p>Grund- und Mittelschule Schliersee – Schulbusbeförderung; Sachstandsbericht</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung vom 23.02.2016 festgelegt, dass für eine Testphase von drei Monaten zur Entzerrung der Schulbussituation am Bahnhof der zweite Schulbus wieder über diese Haltestelle fahren soll und einen Teil der Schulkinder zur Schule nach Neuhaus mitnimmt. Nach dieser Testphase ist dem Marktgemeinderat ein Sachstandsbericht vorzulegen.</p>			

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Stellungnahme des Leiters der Grund- und Mittelschule Schliersee, Herrn Günter Riedl vom 13.07.2016 zur Kenntnisnahme vor.

Von Seiten der Marktverwaltung wird darauf hingewiesen, dass evtl. Änderungen hinsichtlich der Schulbusbeförderung erst zum kommenden Schuljahr 2016/2017 erforderlich werden.

Lfd. Nr. 169	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Unterstützung der Positionspapiere des Bayerischen Bauernverbands im Landkreis Miesbach und des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern zum Thema Förderung der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Rindern

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegen die Positionspapiere des Bayerischen Bauernverbands im Landkreis Miesbach und des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern zum Thema Förderung der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Rindern zur Kenntnisnahme vor.

Der Vorsitzende erläutert den Inhalt der beiden Positionspapiere.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Unterstützung der Positionspapiere des Bayerischen Bauernverbands im Landkreis Miesbach und des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern zum Thema Förderung der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Rindern.

Lfd. Nr. 170	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Widmung eines Trauraums

Das Standesamt Schliersee führt seit einiger Zeit ausnahmsweise und gegen Aufpreis Trauungen außerhalb des Rathauses im Kurpark Schliersee, in einem Rosenpavillon, durch. Der Rosenpavillon und auch das Grundstück sind im Besitz des Marktes Schliersee und für jede Hochzeit frei zugänglich. Bei schlechtem Wetter findet die Trauung (wie üblich) im Rathaussaal Schliersee statt.

Gemäß § 14 Abs. 2 PStG, 14.1.1 PStG-VwV muss die Eheschließung an einem vom Standesamt bestimmten und für eine Eheschließung geeigneten Ort stattfinden. Der Rosenpavillon war bisher in mündlicher Form dafür gewidmet. Die Standesamtsaufsicht am Landratsamt Miesbach fordert nunmehr einen Beschluss des Marktgemeinderates, mit dem der Rosenpavillon als Trauraum gewidmet wird.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Rosenpavillon im Kurpark Schliersee als weiteren Trauraum des Standesamtes Schliersee zu widmen.

Lfd. Nr. 171	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p>Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.</p>			

Lfd. Nr. 172	anwesend: 19	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 1
<p>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.06.2016</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.06.2016.</p>			

Lfd. Nr. 173	anwesend: 19	für den Beschluss: 8	gegen den Beschluss: 11
<p>Antrag GR Dürr auf Genehmigung von Mitfahrerbankerln</p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der Antrag von GR Dürr vom 08.07.2016 zur Kenntnisnahme vor. GR Dürr beantragt: „Der Marktgemeinderat beschließt Mitfahrerbankerl für ein ergänzendes Mobilitätskonzept im Nahverkehr auf gemeindlichen Grundstücken zu genehmigen und dies auch bei privaten Unterstützern zu fördern.“ GR Dürr bringt dem Marktgemeinderat die Begründung seines Antrags zur Kenntnis.</p> <p>Auf Nachfrage von GRin Leitner A. informiert GR Dürr darüber, dass bei den beantragten Mitfahrerbanken jeweils ein Richtungsanzeiger (Schilder mit der Angabe der Fahrtrichtung) angebracht werden.</p> <p>GR Guggenbichler sieht Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung.</p> <p>GR Dr. Mayer-Hubner spricht sich für die Zustimmung zu dem Antrag aus.</p> <p>Nach Ansicht von GR Weitl sollte die Umsetzung des Mitfahrerbankerl probiert werden, nachdem dieses Projekt nur mit geringen Kosten verbunden ist.</p> <p>GR Kieninger spricht sich ebenfalls für einen Probebetrieb aus.</p> <p>GR Höltschl J. äußert seine Bedenken hinsichtlich der Haftung. GR Höltschl J. weist darauf hin, dass in Schliersee eine funktionierende Nachbarschaftshilfe vorhanden ist. Er sieht keinen Bedarf für Mitfahrerbankerl.</p> <p>GRin Bommer weist darauf hin, dass in Schliersee ein funktionsfähiges Bus- und Bahnnetz vorhanden ist.</p>			

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 8 zu 14 Stimmen über den Antrag von GR Dürr auf Genehmigung von Mitfahrerbankerl ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Lfd. Nr. 174	anwesend: 19	für den Beschluss: 1	gegen den Beschluss: 18
--------------	--------------	----------------------	-------------------------

Antrag GR Dürr auf Einrichtung eines Untersuchungsausschusses Vitalwelt Schliersee

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der Antrag von GR Dürr vom 08.07.2016 zur Kenntnisnahme vor. GR Dürr beantragt: „Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt einen Untersuchungsausschuss zur lückenlosen Aufklärung und Untersuchung der Defizite bei unserem gemeindeeigenen Investitionsobjekt Vital-Welt Schliersee – und alle damit zusammenhängenden Verträgen seit dem Jahr 2006 – einzurichten.“ GR Dürr bringt dem Marktgemeinderat die Begründung seines Antrags zur Kenntnis.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass alle bekannten Baumängel jeweils mit anwaltlicher Vertretung und unter Hinzuziehung von Gutachtern vom Markt Schliersee verfolgt und abgearbeitet werden. Teilweise befinden sich diese Angelegenheiten in laufenden Gerichtsverfahren. Die in dem Antragsschreiben vom 08.07.2016 enthaltene Formulierung „...zuletzt kam ja gerade die Decke und ein paar Lampen im Bad herunter...“ erachtet der Vorsitzende als bedenklich. Witterungsbedingt kam es jüngst zu einer erhöhten Kondenswasserbildung an der Schwimmhallendecke, die in Teilbereichen zu einer Durchfeuchtung der Gibskartondecke geführt hat. Die vorübergehende Sperrung der Vitaltherme erfolgte als Vorsichtsmaßnahme. Vom Markt Schliersee wurde umgehend eine Fachfirma sowie ein Gutachter hinzugezogen. Dieser Baumangel wird ebenfalls weiter verfolgt und abgearbeitet. Hinsichtlich der Verträge im Zusammenhang mit der Vitalwelt Schliersee muss man auf den Werdegang in der Vergangenheit zurückblicken. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es über einen langen Zeitraum nicht geschafft wurde, die Verträge mit der monte mare zum Abschluss zu bringen. Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass nach seinem Amtsantritt in kürzester Zeit der Vertragsabschluss erfolgen musste, um die Fördermittel in Höhe von über 5 Mio. € sowie die Umsetzung des Bürgerentscheids nicht zu gefährden. Weiterhin bringt der Vorsitzende in Erinnerung, dass der Pachtvertrag für die Bereiche Sauna/Wellness/Gastronomie zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet wurde und vom Marktgemeinderat beschlossen wurde.

Für GR Waas stellt sich die Frage, was der beantragte Untersuchungsausschuss soll. GR Waas weist darauf hin, dass es sich beim Gemeinderat nicht um ein gesetzgebendes Parlament handelt. Ein Untersuchungsausschuss ist daher nicht zulässig.

Für GRin Dr. Seidenfus kann in einem Untersuchungsausschuss nicht pauschal alles überprüft werden. Bei dem Antrag werden diverse Angelegenheiten vermengt.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 1 zu 18 Stimmen über den Antrag von GR Dürr auf Einrichtung eines Untersuchungsausschusses Vitalwelt Schliersee ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Lfd. Nr. 175	anwesend: 19		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

Haushalt 2016

Der Vorsitzende informiert über das Schreiben des Landratsamtes Miesbach vom 04.07.2016. Hierin wird mitgeteilt, dass hinsichtlich der vom Marktgemeinderat Schliersee beschlossenen und vorgelegten Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 keine Einwendungen bestehen und die positive Leistungsfähigkeit des Marktes Schliersee bestätigt wird.

Verbandsräte Abwasserzweckverband

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner vergangenen Sitzung vom 21.06.2016 aufgrund des Fraktionsaustritts von GRin Dr. Seidenfus und GR Schauer u. a. die Neubesetzung der Ausschüsse festgestellt. Die evtl. Neubesetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal (ZAS) wurde zwischenzeitlich überprüft.

Die Veränderung des Stärkeverhältnisses im Marktgemeinderat hat, im Gegensatz zur Neubesetzung von Ausschüssen, keine Auswirkung auf die Bestellung der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter im Abwasserzweckverband. Nach der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee ist nicht festgelegt, dass das Verfahren nach Hare/Niemeyer sowie der Losentscheid auf die Verbandsversammlung des Zweckverbands anzuwenden ist. Hinzu kommt, dass die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter gemäß Art. 31 Abs. 4 KommZG sechs Jahre dauert. Eine Abberufung setzt einen wichtigen Grund voraus.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Im Marktgemeinderat Schliersee besteht darüber Einvernehmen, dass aufgrund der vorangeschrittenen Zeit die heutige Sitzung beendet wird. Die Sitzung wird am Donnerstag, den 28.07.2016, 19.00 Uhr fortgesetzt.

Schliersee, den 27.07.2016

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Alkofer

Sitzung vom 10.05.2016

- 112 Sanierung Trinkwasserversorgung Schliersee; Vorstellung der Sanierungsmaßnahmen 2016 und Beauftragung der Ingenieurleistungen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, im Zusammenhang mit geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Trinkwasserversorgung Schliersee das Ing.-Büro INFRA mit den Ingenieurleistungen zu beauftragen. Im Zusammenhang mit den im kommenden Jahr 2017 geplanten Maßnahmen (Spitzingsee, Rabengasse/Schlierachstraße und Konrad-Dreher-Straße) werden zunächst nur die Leistungsphasen 1 – 3 beauftragt.

- 113 Straßenausbau Gstatterberg (2. Bauabschnitt); Beauftragung der weiteren Ingenieurleistungen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, das Ing.-Büro Dippold & Gerold mit den weiteren Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit dem Straßenausbau Gstatterberg (2. Bauabschnitt) zu beauftragen.

- 114 Liegenschaftsangelegenheit; Angebot Kroha ImmoInvest GmbH & Co. KG über den Erwerb des Grundstücks FINr. 126, Anwesen Lautererstraße 8 (ehem. Schule Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die Annahme des vorliegenden Angebots der Kroha ImmoInvest GmbH & Co. KG auf Erwerb des Grundstücks FINr. 126, Anwesen Lautererstraße 8 ab. Das Kaufangebot ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

- 116 Liegenschaftsangelegenheit; Zufahrt Anwesen Bahnhofstraße 11 (Objekt Alpenrose)

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über den vorliegenden Lösungsvorschlag (Verzicht auf 3 öffentliche Stellplätze, Ausweisung einer Feuerwehraufstellfläche und Zufahrt zu dem Anwesen Bahnhofstraße 11) des Planungsbüros Moussavi ab. Der Lösungsvorschlag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

118 Notariatsangelegenheit; Zustimmung URNr. H 708/2016 vom 11.04.2016, Verkauf Miteigentumsanteil Grundstück FINr. 1427/12, Anwesen Franz-Schmid-Straße 9 (Hammerl/Mödl)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, die Urkunde des Notars Philipp Hruschka vom 11.04.2016, URNr. H 708/2016 (Kaufvertrag über einen Miteigentumsanteil) zuzustimmen und diese zu genehmigen.

119 Notariatsangelegenheit; Verzichtserklärung URNr. H 708/2016 vom 11.04.2016, Verkauf Miteigentumsanteil Grundstück FINr. 1427/12, Anwesen Franz-Schmid-Straße 9 (Hammerl/Mödl)

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag über einen Miteigentumsanteil Grundstück FINr. 1427/12, Anwesen Franz-Schmid-Straße 9 vom 11.04.2016, URNr. H 708/2016 über die Ausübung des Vorkaufsrechts ab. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt aufgrund dieser Abstimmung nicht. Im Übrigen bleibt das Vorkaufsrecht bestehen.

120 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 432/2016 vom 08.03.2016, Messungsanerkennung und Auflassung Grundstück FINr. 1435/9, Anwesen Schönfeldstraße 1 c (Markt Schliersee/Dr. Stefan und Gabriele Mathias)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 08.03.2016, URNr. H 432/2016, Messungsanerkennung und Auflassung Grundstück FINr. 1435/9, Anwesen Schönfeldstraße 1 c.

122 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 19.04.2016

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 19.04.2016.